

Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt
Band: 43 (1953)

Artikel: Rorschachs Führer vor der Kantonsgründung, 1798-1803
Autor: Staerke, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-947680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rorschachs Führer vor der Kantonsgründung

1798-1803

(Die Würdigung der anderen Rorschacher führenden Persönlichkeiten in der Umbruchzeit:
Jos. Ant. Heer, Karl Casparini und Karl Helfenberger erfolgt im nächsten Neujahrsblatt 1954)

Der Anteil Rorschachs an den Ereignissen, die zur Kantonsgründung führten, erscheint größer, als man bisher angenommen. Rorschach besaß um die Wende des 18. Jahrhunderts eine Reihe von Männern, deren Einfluß über die lokalen Sphären hinausgriff, um auf dem Boden des fürst-äbtisch-st. gallischen Klosterstaates und des von der Helvetik geschaffenen Kantons Säntis eine hervorragende Rolle zu spielen. Der gewaltige Stoff, der sich gerade für diese Zeit in den st. gallischen Archiven und Bibliotheken angesammelt hat, schreckte den Historiker bis jetzt vor der Aufgabe zurück, diese Gestalten näher zu zeichnen. Vielleicht hat ihn auch der Mangel an Tagebüchern und Briefen, die uns die Triebfeder ihres Handelns enthüllen, daran gehindert. Nur von einem ist eine Anzahl von Briefen vorhanden, die uns einen Einblick in Charakter und Gesinnung gestatten.

Es sind, wie schon gesagt, zwei Perioden der st. gallischen Geschichte, in welche das Leben der zu behandelnden Männer fällt. Die erste ist gekennzeichnet durch die Freiheitsbewegungen der äbtischen Lande (1793-1798), die zuerst den Klosterstaat in eine konstitutionelle Monarchie umwandelten und ihn zuletzt unter dem zum Orkan gewordenen Sturmwind der französischen Revolution gänzlich hinwegfegte. Die andere Periode trägt den Charakter serviler Abhängigkeit gegenüber dem helvetischen Staate (1798 bis 1803), der die brutale Gewalt auf den Schild hob und das alte Fürstenland zu einem bloßen Verwaltungskörper eines straff organisierten Zentralstaates herabwürdigte. Die Stellungnahme zu diesen divergenten Staatsgebilden bedingte für die demokratischen Führer in Rorschach nicht bloß eine verschiedene Einstellung, sondern auch eine totale Veränderung ihrer Handlungsweise, indem sie von der Bühne der selbständigen Gestaltung politischen Lebens auf den Boden abhängiger Verwaltungsstuben versetzt wurden. Die Revolution hat sie auf den Scheffel gestellt, die Helvetik in Rücksicht auf ihre antiäbtische Vergangenheit als Beamte übernommen. Wie das brandende Meer staatlicher Umwälzungen sich geglättet und die Mediation (1803-1814) eine ruhigere Staatsordnung verbürgte, verschwanden sie vom Schauplatz des politischen Lebens. Ihre Stunde war vorbei, und die wandelnde Volksgunst wandte sich andern Führern zu. So trägt ihre Wirksamkeit durchaus ephemeren Charakter.

I.

Den Reigen der Rorschacher Führer mag jener eröffnen, der als Mitglied der schweizerischen Konsulta in Paris an der Gestaltung unseres Kantons St. Gallen teilgenommen:

Dr. med. Joseph Blum

Am 13. März 1745 wurde den Eheleuten Joseph Blum und Anna Schneider von Fußach ein Sohn in die Wiege gelegt, der in der hl. Taufe den Namen seines Vaters erhielt¹. Der Vater muß über eine solide Bildung verfügt haben, denn er gebot später als Ammann (Keller) im Namen des Fürststabes von St. Gallen über den uralten Reichshof St. Johann-Höchst. Gemäß seiner Bestallung vom 26. Oktober 1758², die er von Fürstabt Coelestin II. erhalten hatte, wurde ihm die Aufgabe zuteil, für genauen Empfang der st. gallischen Lehen innerhalb des Hofes Höchst-Fußach-Gaißau-Lauterach besorgt zu sein, dort das Gericht als Ammann zu führen, auf die Handhabung der Gerechtigkeit ein wachsames Auge zu haben, dem Statthalter von Rorschach und dem Obervogt zu Rosenberg (Bernang) beim Einzug der Zinsen und Gefälle behilflich zu sein. Als Entgelt für diese Amtstätigkeit erhielt er um geringen Pachtzins einen Klosterhof zur Verwaltung. Diese bedeutende wirtschaftliche Stellung verschaffte dem Vater die Möglichkeit, seinen Sohn der akademischen Laufbahn zuzuführen, die er mit dem Doktorat der Medizin krönte. Welches Gymnasium der junge Joseph bezogen, welche Hochschule er frequentiert hat, entzieht sich leider unserer Kenntnis. Vielleicht war es der erfolgte Eintritt in die königliche Schweizergarde, die ihm Gelegenheit bot, an der Alma Mater Parisiensis das Studium zu vollenden. Hiefür benötigte er jedoch das schweizerische Bürgerrecht. Blum gelangte daher an die fürstäbtische Regierung in St. Gallen, die ihm am 8. Februar 1775 das st. gallische Gotteshausmannrecht verlieh³.

Die feierliche Aufnahmsurkunde begründet die Zulassung mit den Verdiensten, die sein Vater um das Stift erworben und mit dem « Wohlverhalten » des Petenten. Joseph Blum jun. verspricht der fürstäbtischen Regierung, « alle Schuldigkeiten und Pflichten zu erfüllen, worzu andere Gotteshausleute und Untertanen zu tun verpflichtet sind, sowie gegen uns, unserm fürstlichen Stift jederzeit getreu, fromm und gehorsam und gewärtig » sich aufzuführen und zu verhalten. Das Dokument erwähnt auch die Charge, die Joseph Blum « unter der königlichen, französischen Schweyzergarde » damals bekleidete. Er ist bereits Major der Sanität (Chirurgien Major). Warum er sich erst 12 Jahre nachher in Rorschach einbürgern ließ, um daselbst Wohnung zu nehmen, mag einerseits aus der Zurückhaltung der Bürgerschaft gegenüber einem Fremden zu erklären sein, andererseits aus dem Mangel an Bedürfnis, die Karriere als Offizier der Garde vorderhand zu verlas-

sen. Ein Gemeindeprotokoll von Rorschach meldet unter dem Datum des 19. Juni 1787⁴, daß «Herr Joseph Bluem Feldscherer Major auf Antrag des Herrn Joseph Anton Heer, Verwalter mit starkem Meer als Bürger aufgenommen» worden sei, wofür er laut Gemeinde-Beschluß 300 Gulden für die Aufnahme und 100 Gulden für den üblichen Vespertrunk zu leisten hatte. Die ökonomischen Verhältnisse des Offiziers mögen bereits gefestigt gewesen sein. Sonst ließe sich dieser kostspielige Schritt nicht erklären. Die Einbürgerung Blums hatte insofern ein Nachspiel, als der damalige Statthalter von Rorschach, P. Iso Walser, nicht bloß laut Gesetz den 3. Teil der Einbürgerungstaxe verlangte, sondern sogar den dritten Teil an den 100 Gulden, die für den Vespertrunk vorgesehen waren. Da ihm die für letztern berechnete, hohe Summe begreiflicherweise auffiel, fürchtete er, die Rorschacher könnten inskünftig allmählich das Hauptgewicht der Bürgerrechtseinnahmen auf den Trunk verlegen, um so das Gesetz zu umgehen und den Anteil der Regierung zu schmälern⁵.

Fürderhin hatte Blum als Bürger des Hofes Rorschach alle Steuern zu bezahlen, die der Hof gelegentlich für seine Bedürfnisse erhob. Im Anlagsrodel von 1792, den das Hofseckelmeisteramt von Rorschach verfaßte, figuriert er unter der Rubrik «Strählgaß»^{6a} mit dem Namen «Tit. Herr Major Doctor Joseph Bluem in Paris»⁶. Er hat für sein in Rorschach liegendes Vermögen 3 Gulden zu bezahlen. Falls der Steuerfuß der gleiche geblieben wie 1781 (9 Kreuzer auf 100 fl. Vermögen) entspricht sein Steuerbetrag einem Vermögen von 2000 Gulden. — Diese Notiz im Steuerrodel von 1792 beweist, daß Blum damals keinen festen Wohnsitz in Rorschach hatte, sondern bald nach seiner Einbürgerung wieder zur Schweizergarde sich begeben. Hier in der Seinestadt erlebte er wohl den Beginn der französischen Revolution und den Einfluß des *helvetischen Klubs*, der unter der Garde König Ludwigs XVI. Ungehorsam und Haß gegen das Königtum Frankreichs zu säen suchte, um zugleich auch auf diesem Wege ihr Vaterland zu revolutionieren⁷. Diese bunte Gesellschaft verbannter Schweizer und Revolutionäre wurde schließlich zum Sammelbecken für alle Klagen jener Schweizergardisten, die sich im Regiment zurückgesetzt oder ungerecht behandelt fühlten. Am 26. Juni 1791 richtete der Helvetische Klub an alle schweizerischen Brüder und Landsleute in Paris einen offiziellen Brief, der sie einlud, an seinen Sitzungen teilzunehmen⁸. Auch Blum muß mit ihm in Verbindung gestanden haben. Denn Peter Alois Falk nennt ihn in seiner «Kurzen Darstellung der politischen Vorgänge in der St. Gall. Alten Landschaft» (1793-1803), wo er von den Abgeordneten zur Konsulta (1802) spricht, «ehedessen Mitglied des Helvetischen Klubbs in Paris»⁹.

Es verschlägt nichts, wenn das Protokoll des Schweizerklubs in Paris Blums Namen nicht nennt. Sein Mitgliederverzeichnis entbehrt nämlich der Vollständigkeit¹⁰. Uebrigens hatte Falk als Senator der helvetischen Republik viel zu viel Verbindungen, als daß er von der Zugehörigkeit Blums zum helvetischen Klub nicht hätte Kunde erhalten können. Wir haben hiemit die Ursache gefunden, weshalb Dr. Blum sich der großen Volksbewegung in der Alten Landschaft anschloß, die in den Jahren 1793-1795 vom Herisauer Boten Johannes Künzle von Goßau in Szene gesetzt wurde.

Im Spätjahr 1793 reichten fünf Gerichte des Oberbergeramtes unter Künzles Führung ein Memorial der fürst-äbtschen Regierung ein, worin sie die Abstellung von 6 Beschwerden verlangten. Statt diese Angelegenheit rasch zu erledigen, ließ Abt Beda Angehrn den Unruhigen Zeit, die Bewegung unter das Volk der benachbarten Aemter zu tragen, so daß binnen kurzer Zeit der größte Teil der Alten Landschaft von ihr ergriffen wurde. Die unausprechliche Güte des Landesherrn, womit er in mehreren Proklamationen seine lieben Untertanen zu beschwichtigen suchte, erreichte das Gegenteil: Ungehorsam, Ungesetzlichkeiten, demagogische Mißgriffe am laufenden Band. Glarus unterstützte offen die Volksführer, die sich an die Schirmorte des Klosters gewandt hatten. Das benachbarte Appenzellerland, insbesondere Herisau schürte die Glut, so daß die Autorität des Fürsten auf ein Minimum herabsank und das Gebaren der «Freiheits-Männer» den Charakter einer Revolte anzunehmen begann. Die entscheidende Auseinandersetzung zwischen Landesherr und Volk geschah am 28. Oktober 1795 durch den «Gütlichen Vertrag», worin der gute Beda trotz der Opposition der Konventualen den Volksführern beinahe alles gewährte, was sie verlangten: Auslösung der feudalen Abgaben, Abschaffung des kleinen Zehntens, eigene Wahl der Ammänner, der Lehrer und Kirchenpfleger, ja selbst solche Dinge, auf die eine Regierung der heutigen Zeit niemals verzichten würde, den Salzhandel und die Leitung des Militärwesens durch eine vom Lande bestellte Kriegskommission¹¹.

Wie und wann diese Volksbewegung nach Rorschach kam und die Mehrheit des Hofes ergriff, ist nicht aufgeklärt. Wahrscheinlich hat Künzle zuerst seine Verbindung mit dem aus Goßau stammenden und in Rorschach ehemals wirkenden Lehrer Karl Helfenberger¹² aufgenommen und durch ihn die übrigen Volksführer des Fleckens gewonnen. In Rorschach dachte man kaum vor 1795 an eine Volkserhebung. Handel und Gewerbe blühten, das Volk lebte in behäbigem Wohlstand. Gelegentliche Differenzen zwischen Gemeinde-Autonomie und Regierungsgewalt schienen keine bedeutenden Spuren hinterlassen zu haben. Dagegen hatte der Hof öfters Anstände mit dem damaligen Statthalter auf Marienberg (1785-1795), P. Iso Walser, der nach Falk durch seine unkluge Haltung «die angesehensten Männer unter Priestern und Laien erbitterte und zu Feinden des Stiftes machte». Kein Wunder, wenn auf den Antrag der Rorschacher Führer Künzle und seine Genossen die Absetzung dieses sonst tüchtigen und hochverdienten Beamten verlangten und durchsetzten.

Um seinen Landeskindern entgegenzukommen, hatte Abt Beda den Volksführern befohlen, 51 Ausschüsse zu wählen, welche die Aufgabe hatten, in den ihnen zugewiesenen Gemeinden die Beschwerden der Landleute zu sammeln, die dann gütlich oder rechtlich erledigt werden sollten (Proklamation des Fürsten vom 16. April 1795). Als Vertreter Rorschachs wurden folgende Ausschüsse gewählt:

Hofamann Franz Roman Hertenstein,
Hauptmann Joseph Anton Heer,
Lieutenant Karl Casparini,
Dr. Joseph Blum,
Johann Georg Keel,
Karl Helfenberger¹³.

Die Ausschüsse, die zum Teil schon vorher in illegaler Weise existierten, bildeten nun ein Quasi-Parlament, das Künzle als Führer der Bewegung, so oft es ihm gutdünkte, einberief. Sie hatten außer der oben erwähnten Funktion die Pflicht, jeden Vorfall an eine Gemeinde zu bringen und sich jeder Klage anzunehmen, die selbst seitens einer andern Gemeinde an sie gerichtet wurde.

Joseph Anton Heer, der die Volksbewegung im Rorschacheramt leitete, gehörte zugleich dem engern Landesausschuß an. Casparini galt als «Abgott» des Volkes. Dr. Blum erreichte nicht die Popularität seiner Kollegen, er wurde offenbar als Fremder angesehen. Wir treffen seinen Namen in der Reihe der Landes- und Gemeinde-Ausschüsse, die im Namen der Alten Landschaft ihre «Ehrerbietigen Vorstellungen», d. h. ihre Klageschrift mit 61 Beschwerde-Artikeln am 3. Juni 1795 an den Fürsten einreichten.

Am 9. Juli 1795 berichtet Obervogt Angehrn an Abt Beda von einer Versammlung der Ausschüsse in der «Sonne» zu Goßau, wo gegen den Landeshofmeister Angriffe gemacht wurden, unter ihnen seien «Dokter Blum und Kasparini» gewesen¹⁴. Am 16. September beriet der 33er Ausschuß das Korngeschäft, das bei der herrschenden Fruchtsperre ein besonderes Maß von Aufmerksamkeit und Sorgfalt erheischte. Es wurde beschlossen, Dr. Blum mit Keel und Helfenberger den beiden Kornaufsehern Casparini und Heer zuzugesellen. Am 20. April 1796 wurde Dr. Blum von Rorschach in Ausführung von Artikel 16 des «Gütlichen Vertrages» von den Ammännern und Gemeindevorstehern als Kommissar in den Kriegsrat gewählt. Es wurden ihm auf Grund seiner reichen Erfahrungen, die er in der Schweizergarde gesammelt hatte, die Organisation, Bewaffnung und Verpflegung der Milizen mitanvertraut, ein Amt, das ihn wohl vor seinen Landsleuten besonders auszeichnete, aber auch mit einer schweren Bürde belastete¹⁵. Da über die Auslegung des erwähnten Artikels zwischen Fürst und Volk längere Differenzen schwebten, sah sich Blum in einer ungemütlichen Situation. Er hielt treu zu Künzle, der die diesbezügliche Willensäußerung des neuen Fürsten verwarf.

Auf Beda Angehrn († 1796, Mai 19.) war am 1. Juni desselben Jahres Pankraz Vorster als Fürstabt gefolgt. Trotz seines besten Willens, das Schifflein der Klosterregierung in ruhigere Bahnen zu lenken und trotz seiner wiederholten Versicherung, den «Gütlichen Vertrag», den er zwar als Konventuale verworfen hatte, achten zu wollen, gewann er nicht das Vertrauen des Volkes. Die Lage verschlimmerte sich, da sich zugleich eine mächtige Reaktion gegen jene Ausschüsse erhob, welche an der großen Landsgemeinde zu Goßau (23. November 1795), an der der «Gütliche Vertrag» vom Volk bestätigt worden war, ihren großen Triumph gefeiert hatten. Die Untertanen schieden sich in Harte (Abtfeindliche) und Linde (Abttreue). Künzle und Genossen wurden als «Schelmen und Spitzbuben» betitelt. Noch gefährlicher mußte den Ausschüssen jene dem Pfalzrat zu Wil übergebene Klageschrift sein, welche die demagogischen Praktiken enthüllte, die bei der Revolutionierung des Fürstenlandes angewendet wurden, die Wahlbetrügereien an der großen Landsgemeinde in Goßau entdeckte und das Prahlen der Ausschüsse an den Pranger stellte: daß ihnen weit mehr bewilligt worden, als sie mit gutem Gewissen hätten fordern dürfen. Die Wiler-

Schrift schloß mit den schwerwiegenden Klagen, daß die Ausschüsse das Volk belogen und betrogen, dessen Willen vergewaltigt und den Staat in große Gefahren gestürzt hätten. Alle diese strafbaren Handlungen sollen geahndet und für die Beruhigung des Landes die Ausschüsse aufgehoben werden.

Ein furchtbarer Entrüstungssturm brauste durch die Reihe der Volksführer und ihrer Anhänger. Von einer Untersuchung gegen sie konnte keine Rede sein. Fürst Pankraz sah sich veranlaßt, die Beschimpfungen der Ausschüsse zu strafen und die Wilerschrift zu unterdrücken.

Am 19. September 1796 wurden die von den Ausschüssen vor das Bußengericht Gezogenen zum Teil mit einem Verweis entlassen, zum Teil bestraft, die Gescholtenen von Obrigkeit wegen in ihren Ehren geschützt. Hierauf zog eine triumphierende Schar von Harten, 300 Mann stark, nach St. Fiden, wo der gesamte Landesausschuß sich versammelte. So zufrieden nun die Volksmänner mit der Justiz waren, um so lauter hallten immer noch die Klagen über die erwähnte Schmähchrift. Kommissär Blum führte den Vorsitz und nahm die diesbezüglichen Voten entgegen¹⁶. Es wurde beschlossen, «die bei Händen Seiner Hochfürstlichen Gnaden liegende Schmähchrift durch eine Deputation von vier Gliedern auf morgigen Tag originaliter abzufordern und solange bis dieselbe dem Landesausschuß eingelegt, nichts zu beantworten sei». Der Fürst händigte ihnen dieselbe aus, mahnte sie zur Ruhe, verurteilte ihre illegalen Versammlungen und befahl ihnen, ihre Funktionen als Landesausschüsse niederzulegen. Zu diesem Zwecke ließ er in Konferenzen vom 31. Oktober und 2. November 1796 einen jeden vorladen und verhören. Das Verhör bezog sich auf ihre Versammlung zu Goßau vom 3. September zu Goßau, wo über die Verzögerung der Bestrafung der Schmähler Klage geführt und der ganze Injurienprozeß zur Sache des Landes gestempelt wurde, ferner auf die Beschlüsse der Ausschüsse vom 13. September in St. Fiden, die sich der besondern Beschwerde der Gemeinde Waldkirch annahmen, aber wieder davon abstuden, ohne diesen Widerruf zur Anzeige zu bringen; endlich auf die Versammlung derselben vom 23. September, die den Schmähhandel ohne Erwähnung der fürstlichen Satisfaktion vom 19. September brieflich an die 4 Schirmorte gelangen ließ, wozu man sich eines Landessiegels bedient habe¹⁷.

Wir wollen das Verhör mit Dr. Blum etwas eingehender behandeln, um einerseits einen Einblick in seine Gesinnung zu erhalten und anderseits die Eigenmächtigkeit gewisser Ausschüsse zu beleuchten.

a) Zur Versammlung vom 3. September erklärt Dr. Blum, er sei mit deren Beschlüssen einverstanden gewesen. Er habe sich hierüber zu Händen des Landesausschusses bereits schriftlich erklärt, daß er für seine persönliche Satisfaktion mit einem Widerruf sich begnüge. Zum Besten des Landes aber wünsche er, daß alle gesetzwidrigen Handlungen gegen den «Gütlichen Vertrag», welche die Ruhe stören, mit der höchsten Strafe belangt werden. Nachdem die nach Wil deputierten Ausschüsse nicht wegen ihrer eigenen Person, sondern, wie er wenigstens, gegen seinen Willen und mit großer Unbequemlichkeit hiezu verordnet worden, glaube er, daß nach allen Rechten nicht ein jedes Individuum die Kosten trage, sondern solche aus

Allgemeinem hergenommen, hiermit von den Verfassern des Libells zu Handen des Landes erstattet werden solle.

Auf die Frage der Untersuchungskonferenz, ob er nicht glaube, daß die Landesausschüsse aufhören sollten, da ja ihre Aufgabe erfüllt sei, erteilt *Dr. Blum* die Antwort: Bevor die Auslosung des Falls und die Wahl der Ammänner noch nicht beglichen sei, glaube er, daß das Amt der Ausschüsse sein Ende noch nicht erreicht habe. Hiezu sei eine öffentliche Landgemeinde in Gegenwart der Obrigkeit nötig. Er wünsche aber, daß dieses gleich morgen schon geschehen möchte.

b) Der Versammlung vom 13. September habe er beigewohnt und den Beschlüssen beigepflichtet, dem Beschluß betreffend der partikularen Gemeindebeschwerden nur insoweit, als solche gegen den «Gütlichen Vertrag» gerichtet seien, was man anzumerken unterlassen habe, aber in der Versammlung vom 3. Oktober ausführlich und mit Bestimmung abgeschlossen worden. Betreff Zustimmung zu den Begehren der Waldkircher wisse er nichts, da er einmal von der Versammlung weggehen mußte.

c) Er wisse nicht, ob am 23. September eine Versammlung abgehalten worden sei. An jener, in der ein Schreiben an die 4 Orte zu richten beschlossen worden, habe er nicht beigewohnt, auch niemanden bevollmächtigt. Er habe sich dieses Schreibens nicht angenommen und kenne auch dessen Inhalt nicht.

Vom Gebrauch eines Landessiegels für dieses Schreiben wisse er auch nichts. (Sonderbar, daß von einem so wichtigen Akte nicht alle Landesausschüsse benachrichtigt wurden.) Das wisse er, daß man es Abt Beda gezeigt habe und daß Letzterer, als es sich darum handelte, den «Gütlichen Vertrag» damit zu besiegeln, erklärt habe: «Man solle sich mit den Unterschriften begnügen, sie (der Abt und seine Helfer) seien in einem Wespennest (Konvent) darin.»

Das Verhör schließt mit der Unterschrift: *Blum, Med. Doctor, Commissarius.*

Für die Abschaffung der Ausschüsse erklärten sich 16 dieser Volksführer, darunter Ammann Hertenstein von Rorschach und sein Mitbürger Jos. Anton Heer; dagegen 15 Ausschüsse, u. a. Künzle, Egger, Müller, Grütter und die 4 Rorschacher: *Dr. Joseph Blum*, Karl Casparini, Joh. Georg Keel und Karl Helfenberger.

Die fünfmalige Weigerung Künzles, das illegale Landessiegel herauszugeben, der erwähnte Waldkircherhandel, die Forderung der Gemeinden des Oberbergeramtes, Verwaltungssachen an gemeinschaftlicher Versammlung behandeln zu dürfen, wie das Begehren Rorschachs und sieben anderer Gemeinden um rechtliche Erläuterung des «Gütlichen Vertrages» betreffend die Kriegskommission, an der *Dr. Blum* wohl stark beteiligt war, führten zur rechtlichen Intervention der vier Schirmorte, die im sogenannten «Frauenfelder Vertrag» vom 18. April 1797 zu Gunsten des Fürstabtes entschieden und u. a. auch die frühern und allfällig seither aufgestellten Landesausschüsse als aufgelöst erklärten.

Ein Raufhandel zu Niederarnegg, in dem ein Harter von den Linden getötet wurde, gab das Signal zu neuem Aufbruch und zum Ueberfall der Linden im Oberbergeramt. Hofkanzler Gschwend berief zur Herstellung der Ruhe die Kriegskommission, der auch *Blum* als Kommissär derselben angehörte. Diese delegierte Künzle in die unruhigen Gemeinden, was ein schwerer Mißgriff war, indem diese

Maßnahme das moralische Ansehen der Regierung schädigte, ohne wirklich die Gemüter zu beschwichtigen. Das erneute Einschreiten der 4 Schirmorte zerstörte die gute Wirkung des «Frauenfelderspruches». Die Gesandten derselben entschieden in Rücksicht auf die schwierige Lage der Schweiz und aus Furcht vor dem Pöbel, der sich während den Verhandlungen zu Tausenden zusammenrottete, zu Gunsten der Untertanen und gewährten ihnen den 27. Juli 1797 in einer «Landrathsordnung für die Alt St. Gallische Landschaft» alles, was ihnen vorher versagt worden war, u. a. den längst ersehnten Landrat dessen Wahl in St. Fiden «unter viel Zügellosigkeit, Wort und Fausthader» vorgenommen wurde.

Je höher im Westen der Schweiz die Flammen der Revolution emporzüngelten, um so gebieterischer wurden die Forderungen an die Landesregierung. Der Fürst war, um diesen zu entgehen, in die st. gallischen Besitzungen ins Ausland geflohen und hatte an seiner Stelle eine Regierungskommission zurückgelassen. Diese verzichtete am 3. Februar 1798 auf das stürmische Begehren der neuen Volksvertretung auf die Landeshoheit.

So war die Alte Landschaft eine *demokratische Republik* geworden. Goßau stellte als erste Gemeinde am 5. Februar den «unvermeidlichen Freiheitsbaum» auf. Vier Tage nachher verkündete der Landrat dem Volke die Abtretung der Landeshoheit und die Annahme der demokratischen Regierungsform. Es verstand sich von selbst, daß die Häupter des Landrats der neuen Regierung angehörten. Regierender Landammann wurde der erste Führer der Volksbewegung, Joh. Künzle. Landammann und Pannerherr vor der Sitter der vorige Landessekkelmeister Jos. Anton Heer; Landessekkelmeister vor der Sitter Landrat Karl Casparini von Rorschach; Landeshauptmann vor der Sitter Doktor Joseph Blum von Rorschach.

In der Landsgemeinde von Goßau (14. Februar 1798) schwor ihnen das Volk Gehorsam und verpflichtete sich, für die Sicherheit der Personen und ihrer Religion, wie auch für das Eigentum des Landes und des Klosters Sankt Gallen einzustehen. Während die neue Volksregierung nichts besseres zu tun hatte, als die Vertreter des Abtes wegen dessen Flucht und Korrespondenzen mit Plackereien zu überhäufen, die in der militärischen Besetzung des Stiftes ihren Höhepunkt fanden, kapitulierten Bern vor den heranziehenden Franzosen. Die alte Eidgenossenschaft war zusammengesunken. Französische Bajonette diktierten den nach dem Beispiel Frankreichs gestalteten, helvetischen Einheitsstaat. Die altlandschaftliche Republik schloß sich mit den übrigen demokratischen Regierungen der Ostschweiz zu gemeinsamem Vorgehen mit der Innerschweiz zusammen. Sie beorderte den 30. März nach langen Verhandlungen über zweckmäßige Vorkehrungen Landammann Künzle und *Dr. Blum* nach Schwyz, die noch am nämlichen Tage abreisten¹⁸. Die Tagsatzung in Schwyz (resp. Brunnen), die vom 1. bis zum 5. April dauerte, beschloß, bei den französischen Machthabern in der Schweiz und in Paris Vorstellungen zu erheben, um sich der französischen Besetzung und der Annahme der helvetischen Verfassung zu entziehen und zu diesem Zwecke einige Delegierte abzuschicken. Zu dieser mit Denkschriften und Kreditiven wohlversehene Gesandtschaft ordneten die ostschweizerischen Republiken 2 Mitglieder ab: *Dr. Joseph Blum* von Ror-

Nebestehende Abbildung:

Mit Goldpressung verzierter Umschlag der Urkunde des «Gütlichen Vertrages» vom 23. November 1795. – In der Mitte das umkränzte Wappen des Fürstbistums Bada Angehrn. – Unten an gelb-schwarzer Schnur und in geöffneten Holzkapseln die Siegel des Fürstbistums (rechts) und des Konventes (links).

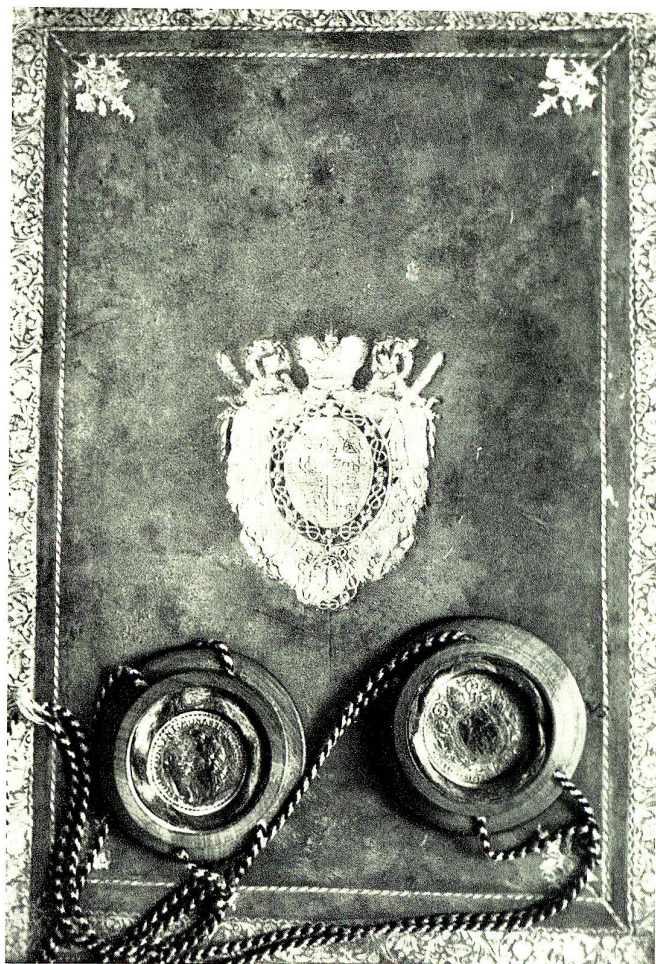


Abbildung unten (links):

Titel des «Gütlichen Vertrages» vom 23. November 1795 mit den Siegeln des Fürstbistums (links) und des Konventes (rechts).

Abbildung unten (rechts):

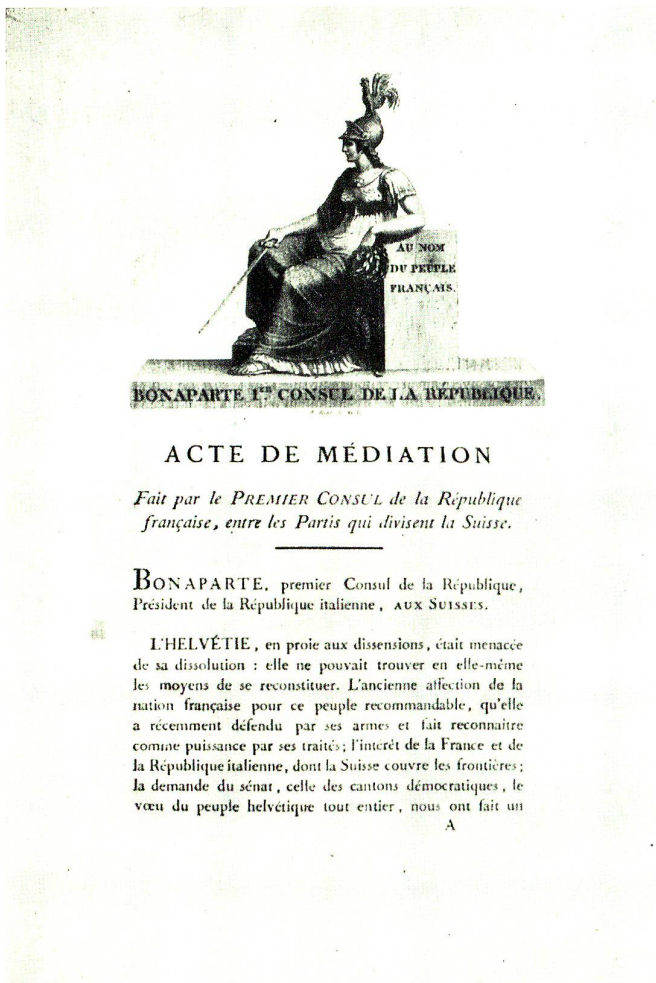
Titelblatt der ins Deutsche übersetzten Vermittlungsakte.

Gütlicher Vertrag
Der Fürstlichen Stifter St. Gallen
Mit desselbigen Angehörigen, und
Katholischen Leuten
der siltten Landschaft
Angeordnet und angenommen,
Am 23. Novembermonats
1795.

Vermittlungs-Akte
des
Ersten Consuls der Fränkischen Republik
zwischen
den Parteyen,
in welche die Schweiz getheilt ist.

Vern,
gedruckt bey Gottlieb Stämpfli,
1803.





BONAPARTE 1^{er} CONSUL DE LA REPUBLIQUE.

ACTE DE MEDIATION

Fait par le PREMIER CONSUL de la République française, entre les Partis qui divisent la Suisse.

BONAPARTE, premier Consul de la République, Président de la République italienne, **AUX SUISSES**.

L'HELVÉTIE, en proie aux dissensions, était menacée de sa dissolution : elle ne pouvait trouver en elle-même les moyens de se reconstituer. L'ancienne affection de la nation française pour ce peuple recommandable, qu'elle a récemment défendu par ses armes et fait reconnaître comme puissance par ses traités; l'intérêt de la France et de la République italienne, dont la Suisse couvre les frontières; la demande du sénat, celle des cantons démocratiques, le vœu du peuple helvétique tout entier, nous ont fait un

A

Original-Exemplar der von Napoleon den einzelnen Kantonen überreichten Mediationsverfassung
Staatsarchiv St. Gallen

Ausschnitt aus der ersten Kantonsverfassung von 1803

39

Neuntes Kapitel.

Verfassung des Cantons St. Gallen.

Erster Titel.

Von der Eintheilung des Gebiets, und dem politischen Stande der Bürger.

Art. 1. Der Canton St. Gallen ist in acht Bezirke abgetheilt, nemlich: 1) die Stadt St. Gallen; 2) Hofschach; 3) Goshau; 4) das obere Toggenburg; 5) das untere Toggenburg; 6) das Rheinthal; 7) Cargans; 8) Uznach.

St. Gallen ist der Hauptort des Cantons.

Die acht Bezirke sind in vier und vierzig Kreise eingetheilt, deren jeder mehrere Gemeinden in sich faßt, ausgenommen der von St. Gallen, der einzig aus der Stadt dieses Namens besteht.

Die Bürger vereinigen sich, wenn es der Fall ist, in Gemeindeversammlungen, und in Kreisversammlungen.

Art. 2. Um das Bürgerrecht in einer Gemeinde oder Kreisversammlung auszuüben, muß man:

1. Seit einem Jahre in dem Kreise oder in der Gemeinde wohnhaft sein.
2. Zwanzig Jahre alt sein, wenn man verheirathet, oder es gewesen ist, und dreißig, wenn man unverheirathet ist.
3. Eigenthümer, oder Nutzniesser sein, von einer Liegenschaft von zweihundert Schweizerfranken, oder einem Schultitel von dreihundert Franken, der eine Liegenschaft zum Unterfande hat.

schach, Landeshauptmann der Alten Landschaft, und Johann Jakob Mesmer, Pannerherr des Rheintals¹⁹.

Zum ersten Mal rückte nun Blum ins Blickfeld eidgenössischer Politik. Die Not des Vaterlandes verlangte Männer, welche die französische Sprache beherrschten und die Verhältnisse in Paris auf Grund langjähriger Erfahrung kannten. Es bedeutete für ihn eine glänzende Erhebung, mit ersten Staatsmännern der Urschweiz, wie Landammann Ludwig Weber von Schwyz und Landeshauptmann Müller von Uri die Gesandtschaft anzutreten. Würden ihre mündlichen und schriftlichen Vorstellungen abgewiesen, so beschloß die Tagsatzung, wollten sie die gegenwärtigen Verfassungen mit Gut und Blut gegen die fremden Unterdrücker verteidigen.

Die beiden Gesandten *Blum* und *Mesmer* langten am 9. April in Bern an. Sogleich setzten sie Minister Mengaud von der Ursache ihrer Sendung in Kenntnis und ersuchten ihn um eine Audienz. Da dieser am folgenden Tage, morgens um 5 Uhr verreiste, beantwortete er das Schreiben der Delegierten in sehr höflichen Ausdrücken auf schriftlichem Wege und empfahl sie dem Kommissär Lecarlier. Hierauf wandten sie sich in einem Briefe an Schauenburg und den genannten Lecarlier und baten sie um eine Audienz. Bei ersterm fand sie am Morgen des 10. April, bei letzterm am Nachmittag desselben Tages statt. Bei einer nochmaligen Unterredung mit Schauenburg fand sich auch Lecarlier. Am Morgen des 11. April empfing sie der General zum dritten Male²⁰. Man gewinnt den Eindruck, daß diese beiden Ostschweizer mit Klugheit und Energie sich ins Zeug legten. Sie hatten jedoch eine außerordentlich schwere Aufgabe übernommen. Nach dem Diarium Sangallense setzte Hofkanzler Gschwend manche Hoffnungen auf diese Pariser-Gesandtschaft, ohne die Furcht zu verbergen, daß sie vielleicht nicht einmal nach der Seinestadt gelangen werden, indem Mengaud, der französische Geschäftsträger bei der helvetischen Republik und General Brune alles anwenden würden, um ihnen den Weg zu versperren²¹.

Gschwends Befürchtungen bewahrheiteten sich nur zu bald. Die Abgeordneten kamen bloß bis nach Bern. Dort wurden sie schnöde empfangen. Man verweigerte ihnen nicht nur die verlangten Pässe nach Paris, sondern mahnte sie in derber Weise zur Rückkehr. Der französische General Schauenburg, der Nachfolger Brünes, gab *Blum* und *Mesmer* zu verstehen: Er habe Vollmacht, alle jene zu überziehen, welche die Annahme der helvetischen Verfassung hindern würden, sie und alle, die das Volk davon abhalten würden, hätten mit ihrem Kopf und ihrem Hab und Gut für die Annahme zu haften. — Da die Gesandten den Plan geäußert, nach Paris zu reisen, um dem Direktorium die Denkschriften zu überweisen, verstieg sich der Zorn Schauenburgs zur Drohung, er werde sofort seine Truppen nach ihren Landschaften (Alte Landschaft, Toggenburg, Rheintal) abmarschieren lassen, wenn sie sich nicht fügen würden — in drei Tagesmärschen habe er sie erreicht.

Das st. gallische Tagebuch weiß zum 14. April zu erzählen: «Heute und in der Stille schon vor einigen Tagen langte der unangenehme Bericht an, daß die vier Deputierten von der Konferenz in Schwyz auf ihrer Reise nach Paris in Bern aufgehalten und also die Absicht gedachter Konferenz vereitelt worden²².» Hören wir *Blum* selber!

Am 14. April berichtet er aus Winterthur an Landammann Künzle von ihrer «höchst unangenehmen und fruchtlosen Sendung». «Wir haben alle Deputierte insgesamt (eine zweite Gesandtschaft mit Reuthi an der Spitze war noch nachträglich abgereist) uns alle Mühe gegeben, den Endzweck unserer Reise zu erfüllen. Alles war umsonst. Verhoffen morgens nachmittag schriftlich und mündlich dies alles zu relatieren samt meinem Herren Kollega²³.» Dies geschah vor der außerordentlichen Sitzung des großen Rates der altlandschaftlichen Republik, an der die Behörde ihm und seinem Mitgesandten *Mesmer* für ihre «kräftige, vaterländische Verwendung» den wärmsten Dank aussprach. In derselben Session wurde *Blum* in die Regierungskommission gewählt, welcher die Aufgabe zufiel, die einlaufenden Schreiben zu beantworten und die nötigen Vorkehrungen angesichts der gefährlichen Lage im Namen des Landrates zu treffen.

Am 5. April hatte Schauenburg an die ostschweizerischen Demokratien die Aufforderung gerichtet, die französische Verfassung anzunehmen. Die Alte Landschaft setzte sich mit ihren Nachbarn zwecks gemeinsamem Vorgehen in Verbindung. Sie sandte u. a. *Blum* nach Appenzell²⁴. Am 10. April 1798 versammelte sich der große Rat des Fürstenlandes. Landammann Künzle verlas den Drohbrief Schauenburgs. Da er keinen Eindruck machte, erließ die Regierung eine Proklamation an das Volk, worin sie dasselbe von dem Mißerfolg der Gesandtschaft in Kenntnis setzte und die Greuel eines Krieges vor die Augen malte. Es war eine versteckte Empfehlung zur Annahme der verhaßten Konstitution (10. April). Dies blieb den Landleuten nicht verborgen. Die Kluft zwischen Regierung und Volk nahm immer größere Formen an. Es hielt Künzle und Konsorten für Franzosenfreunde, wozu sie allerdings mehr als einmal Anlaß gegeben hatten.

Die Landsgemeinde von Gösau (24. April 1798) verwarf trotz wiederholten Drohungen die französische Konstitution. Die meisten Führer, wie Heer, Casparini, Müller und Reuthi hatten sich aus Furcht vor dem Volke «unsichtbar gemacht». Auch *Blum*, dessen französische Verbindungen den Landleuten bekannt waren, hatte die Flucht ins Ausland ergriffen²⁵. Er wurde daher von den Gegnern Frankreichs besonders aufs Korn genommen. Die Landsgemeinde entthob ihn von seiner Stelle als Landeshauptmann und ersetzte ihn durch einen der tätigsten Franzosenfeinde, Ammann Johann Anton Hedinger von Steinach.

Dr. Blum zur Zeit der Helvetik 1798-1803

Der Widerstand der Alten Landschaft gegen die helvetische Verfassung brach erst zusammen, als ihre Nachbarn, die Stadt St. Gallen, das Toggenburg, Wil, Thurgau und Appenzell Außerrhoden sich dem Machtgebot französischer Generale gefügt hatten. Am 6. Mai 1798 zogen die fränkischen Truppen, 2000 Mann stark, unter Generaladjutant Lauer im Fürstenland ein, am 10. Mai in der Stadt St. Gallen, wo ihr Kommandant sich verlauten ließ, er sei *nur auf dringendes Bitten der Volksführer* über Thur und Sitter vorgeückt. Auf die Nachricht, daß die Franzosen ihren Einmarsch in die Alte Landschaft wirklich unternehmen würden, kehrten die obenerwähnten Volksführer wieder in die Heimat zurück²⁶. Wenn der Verfasser des öfters zitierten st. gallischen Tagebuches (Stiftsbibliothekar P. Joh. Nepomuk Hauntinger) ver-

mutet, die Häupter hätten durch ihr Zutun die Ankunft der Franzosen beschleunigt, um für ihr Leben sicher zu sein, so dürfte sich diese Annahme mit der Erklärung Lauers decken.

Die fränkischen Truppen, die nach zwei Tagen schon wieder abzogen, waren nicht weiters als bis nach St. Gallen gelangt. Nur zwei ihrer Offiziere, offenbar Bekannte *Blums*, marschierten nach *Rorschach*, wo sie der ehemalige Major der Schweizergarde in Paris empfing und auf den Spaziergängen begleitete. Ihren Lieblingsausflug machten sie in die Gegend von Meggenhausen, wo einer der Offiziere auf nicht abgeklärte Art und Weise erschossen oder erstochen wurde. Die Akten der Helvetik erzählen nichts weiteres davon²⁷.

Der Einzug der Franzosen hatte die Aufstellung einer vorläufigen Regierung zur Folge. Der provisorische Rat des neugeschaffenen, aber noch nicht konstituierten Kantons Sântis bestand aus 35 Männern, welche die einzelnen Bezirke oder Distrikte vertraten. Unter ihnen bemerken wir die Häupter der demokratischen Bewegung, welche die helvetische Regierung zu Aarau unter ihre Fittiche nahm, wie Künzle, *Blum*, Häfele, Schlumpf²⁸. *Blum* gehörte auch zu jenen Wahlmännern, die von den Gemeinden verordnet wurden, um die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder in den Senat und den großen Rat der helvetischen Republik zu machen, welche der Kanton Sântis stellen konnte²⁹. Er wurde jedoch weder Senator noch Großrat. Wir finden seinen Namen ebensowenig bei der Konstituierung der Regierung und der Behörden des Kantons Sântis. Möglicherweise ist seine Person mit jenen Ereignissen verknüpft, welche dem Protest des Fürstabtes aus Wien folgten. Am 9. Juni 1798 hatte dieser nämlich eine Proklamation erlassen, worin er gegen die Maßnahmen der helvetischen Regierung wider sein Stift Verwahrung einlegte und sich unter den Schutz des Kaisers begab. In einem Briefe von Baron Wirz von Rudenz, eines treuen Anhängers des Fürsten, finden sich die Worte: «*Blum* ist gestern oder vorgestern nach Paris verreist, ob aus Furcht vor möglicher Ahndung oder aus Aufträgen der Landesregierung ist mir unbewußt. Letzteres scheint mir wahrscheinlicher, wenn ich darin den gewagten Schritt der Bewachung des fürstlichen Stiftes daherzeige³⁰.» Auf den erwähnten Erlaß des Fürsten war nämlich das Kloster militärisch besetzt worden. Es ist jedoch kaum glaublich, daß die helvetische Regierung sich vor dem klosterfeindlichen, französischen Direktorium wegen einer vorübergehenden Okkupierung des Stiftes hätte verantworten müssen. War es vielleicht der Meggenhauser-Mord, der eine Berichterstattung verlangte, oder eine private Angelegenheit, die *Blum* nach Paris berief? Besaß er dort doch Güter, deren Verwaltung offenbar seine zeitweise Gegenwart notwendig machen mußte.

Blum scheint vom politischen Leben sich zurückgezogen zu haben. Wir treffen in den folgenden Jahren seinen Namen weder bei der Auslosung der Wahlmänner im Kanton Sântis noch in einem *État* desselben, noch beim kurzen Wiederaufleben der st. gallischen, altlandschaftlichen Republik im Herbst 1802, die der allgemeine Aufstand gegen die helvetische Regierung in der Schweiz in Szene gesetzt hatte. Ein Brief Bonapartes vom 30. September 1798 stellte den helvetischen Einheitsstaat wieder her und befahl unter Androhung militärischer Besetzung die Entwaffnung der

zu den alten Zuständen zurückgekehrten schweizerischen Demokratien. Der zum ersten Konsul emporgestiegene Korse lud sodann die Vertreter des helvetischen Senates und die von der Wahlkommission der einzelnen Kantone bestellten Deputierten zur Consulta nach Paris. Am 6. November 1802 wählte der Kanton Sântis folgende Männer: Jakob Laurenz Custer, ehemaliger Finanzminister der rheintalischen Republik, und *Dr. Joseph Blum*.

Für unsern Rorschacher hatte die große Stunde geschlagen.

Dr. Blum als Mitglied der Consulta in Paris

Wir sind über seine Tätigkeit durch jene 13 Briefe orientiert, welche die beiden Abgeordneten aus Paris an Gschwend, den Statthalter des Kantons Sântis, 1802–1803 geschrieben haben. Das st. gallische Staatsarchiv birgt außerdem in seiner helvetischen Abteilung Gschwends Antworten an diese Delegierten³¹.

Blum und Custer verließen St. Gallen am 10. November, erhielten in Bern ihre Kreditiv und kamen am 21. November in Paris an. Hier bezogen sie Kost und Logis im Hôtel de Genève, an der Rue St. Thomas du Couvre 252. Von St. Gallen hatten sie keine besondere Instruktion erhalten, man ließ ihnen für ihren Auftrag freie Hand und empfahl ihnen lediglich, für das Wohl des Vaterlandes und des Kantons «nach bestem Ermessen» zu wirken. Als Entschädigung wurde beiden ein Taggeld von zwei Laubthalern und die Vergütung der Reise- und Unterhaltskosten zugebilligt. Da *Blum* als Vertreter der kath. Religion gewählt worden war, ließ Präsident Franz Josef Zweifel von Rorschach im Namen der katholischen Führer des Fürstenlandes, des Toggenburgs und Rheintals, die am 15. November in Bruggen zusammengekommen waren, durch Statthalter Gschwend eine Denkschrift nachsenden, worin er die Deputierten ersuchte, die katholischen Belange, wie die Parität in der Besetzung der öffentlichen Aemter und die Wiederherstellung des Klosters St. Gallen als Ordinariat unterstützen zu wollen. Gall Jakob Baumgartner glaubt jedoch, *Blum* sei nicht der geeignete Mann gewesen, um sich für solche Gegenstände einzusetzen.

Der erste Brief vom 26. November 1802 erzählt uns von den ersten Schritten, welche die Gesandten unternommen, vom Besuch bei dem helvetischen Gesandten Stapfer, der sie am 24. November Minister Talleyrand vorstellte. Dieser habe sie an die Einigkeit erinnert und die Erklärung abgegeben, er werde die Vertreter, «wann alle angelangt seyn werden», hierauf «beim Ersten Consul präsentiren» und ihnen hiefür den Tag anzeigen. In wenigen Minuten sei dieser Akt erledigt gewesen. Alles, was da erörtert werde, sei bloße Mutmaßung, man kenne auch nicht die Person des künftigen Staatsoberhauptes.

Der zweite Brief vom 10. Dezember unterstreicht den Umstand, daß sie immer noch im Dunklen tappen. Nur die Organisation der Consulta habe eine Klärung erfahren. «Der Erste Consul hat nämlich voriger Tagen eine Commission von 4 Senatoren gewählt, bestehend aus folgenden Mitgliedern: Senator Fouchet, Roederer, Barthélemy und Démeunier, und sie beauftragt, sich mit unsern Angelegenheiten zu befassen.» Von ihnen vernahmen sie in einer Audienz: «Von den sämtlichen Deputirten sollen dem Ersten Consul nur fünf namens aller vorgestellt werden, sobald er die Einladung hierzu eingeben wird. Diesem

Ausschuß werde er seine eigentlichen Gesinnungen eröffnen, der sie dann der sämtlichen Consulta mitzuteilen habe. Hierauf werden von denen Deputirten die Wünsche ihrer Kantone von der Commission der 4 Senatoren schriftlich abgefordert zu Händen des Ersten Consuls.» Um für alle Fälle bereit zu sein, möge der Statthalter ihnen ein Exemplar jener Kantonsverfassung so schnell als möglich einsenden, die das alte Appenzell, das ganze Toggenburg, die Alte Landschaft, die Stadt St. Gallen und das Rheintal umfasse. Schließlich bestätigt der Brief noch den Empfang der Denkschriften, welche die Katholiken der drei oben-erwähnten Landschaften an sie und die Deputirten der 18 Kantone gerichtet hatten. Letztere habe er abgegeben.

Kaum hatten sie den Brief der Post übergeben, als die Kommission der 4 Senatoren sie einlud, noch selbigen Tages bei einer Versammlung zu erscheinen. «So wie alle Deputirten beisammen waren, erschien der B. Senator Barthélemy von 2 Secretärs begleitet und eröffnete der Versammlung, wie daß er beauftragt seye, der Versammlung einen Brief vom Ersten Consul vorzulesen.» Es war nicht die erwartete Vermittlung zwischen Unitariern und Föderalisten, sondern das System einer bereits vollendeten Staatsordnung für die Schweiz. *Die Schweiz*, so hieß es, ist nicht wie irgend ein anderes Land. *Die Natur hat sie zum föderativen Staate geschaffen.* Dieser, und nicht der Einheitsstaat soll wiederhergestellt werden. Was die Schweiz braucht, was das Glück ihres Volkes und seine Existenz sichern wird, das sind: Neutralität, Gedeihen des Handels und eine einfache, haushälterische Verwaltung, nicht aber eine Zentralgewalt mit stehenden Truppen und zentralen Finanzen, welch' letztere namentlich für die Schweiz eine Unmöglichkeit sind. Auf dem kantonalen Boden sind *Untertanenschaft und Wiedereinführung von Familienherrschaften abzulehnen.* Nach diesen Grundsätzen sind die kantonalen Verfassungen zu entwerfen. Die Grundlagen derselben sollen folgende sein:

1. Gleichheit der Rechte der Kantone.
2. Aufhebung aller Vorrechte und Privilegien.

Der Brief vom 12. Dezember, den wir ausgezogen, berührt auch das Verhältnis zwischen den Befugnissen der Zentralgewalt und der Kantone. «Letztere dürfte sehr beschränkt werden, indem es auch hieß, daß weder Finanzsystem noch Militair der Schweiz taue.» — «Der Eindruck, die Empfindungen, die diese Erklärung auf die Gemüther der Anwesenden machte, waren so verschieden, als die Meinungen und das Intresse der verschiedenen Kantone sich theilen. Ueberhaupt war eine allgemeine Bestürzung; ein Jeder fand seine Erwartung dabei mehr oder minder getäuscht.»

Blum und Custer verhehlen sich nicht die Schwierigkeiten, die der vorläufigen Aufstellung einer Kantonsverfassung gegenüberständen. Sie müßten die Interessen und die Wünsche der verschiedenen Landschaften besser kennen. Zudem seien die Stadt St. Gallen und das Land Appenzell in der Consulta nicht vertreten. Sie bitten daher Statthalter Gschwend, die Verfügung zu treffen, «daß durch Ausschüsse der verschiedenen Landschaften, die unseren Kanton bilden, eine Kantonalverfassung entworfen und uns zugesandt werde, oder aber, wann dieß zu viele Schwierigkeiten finden sollte, das besagte Landschaften Deputirte hieher senden, um gemeinschaftlich eine solche hier abfassen zu können.»

Der vierte Brief vom 14. Dezember bringt eine Erläuterung des Briefes Bonapartes, den sie in Abschrift einsenden konnten. Baumgartner faßt ihn in folgende Worte zusammen: «Mündlich setzte sich der erste Consul zunächst bloß mit einem Ausschuß in Verbindung, welchen Stapfer aus Rüttimann, *Müller-Friedberg*, d'Affry, Reinhard und Kuhn bestellte. Ihnen gegenüber entwickelte der Gebieter in halbstündiger Rede seine Ansichten. Die große Rolle der Schweiz unter den Staaten Europas sei vorüber, seitdem ringsum große Staaten mit zahlreichen stehenden Heeren entstanden seien. Unter solchen Umständen verschwinde die Schweiz als Macht und es bleibe ihr nur übrig, ihre Interessen wohl zu besorgen. Wollte sie aber Anteil an den Großthaten dieser Zeit nehmen, so könnte es nur in der Vereinigung mit Frankreich geschehen. — Es folgten nun Hieb auf Hieb auf gewisse Verhältnisse der alten Schweiz, wie die Herrschaft der Patrizier in den Städtkantonen. Die Ausführungen Napoleons gipfelten in dem Satz: *Die Schweiz soll Frankreich zugetan sein und keinem Gegner desselben das Ohr leihen...*»

Nachdem die Kommissäre die Frist setzen wollten, innerhalb welcher die Kantonalorganisationen einzugeben seien, ergriff *Dr. Blum* das Wort und erklärte, daß sie zur Aufstellung von Kantonalverfassungen weder vorbereitet noch bevollmächtigt seien. Sie müßten sich vorbehalten, dieselbe Rücksprache mit ihren Kommittenten zu nehmen. Senator Dèmeunier gab dann den Bescheid, «daß wir unsere Ansichten so wie wir sie zu geben getrauen, eingeben sollen».

Vier Tage später schrieben Blum und Custer an Gschwend, sie hätten in Privataudienzen vergebens gesucht, die Eingabe von Verfassungsentwürfen bis zur Ankunft offizieller Weisungen zu verschieben, da sie nicht bevollmächtigt seien. Man habe aber darauf bestanden, daß sie ihre Gedanken eingeben sollen, wer es nicht tue, dem könne es zum Nachteil gereichen. «Um also weder uns noch unseren Kanton nicht zu compromittiren, so bequemen wir uns nolens volens, an diese saure und gewagte Arbeit zu gehen, wir, die wir auch nicht die mindesten Materialien hierzu bei Händen haben. Auch wir werden also kommenden Montag unser Cahier eingeben und nicht die einzigen seyn, die zurückbleiben, dann, wie es heißt, sind alle Hände beschäftigt, der Aufforderung ein Genüge zu leisten.» (5. Brief vom 16. Dezember.)

Die Deputirten des Kantons Säntis übergaben ihre Arbeit dem Senator Dèmeunier, da sich dieser besonders der «neuen» Kantone anzunehmen hatte. Da er allerlei auszusetzen hatte, schmelzten sie den Plan um und präsentierten ihn in neuer Form Senator Fouchet, der sie an die vier Kommissäre wies, an die auch die andern Kantone ihre Entwürfe einzureichen hatten. Blum und Custer taten dies in der Sitzung der Consulta vom 20. Dezember, zugleich mit Solothurn, Schaffhausen, Basel, Aargau und Léman und den Privaten Reinhard, d'Affry und Kunz. Eine Abschrift ihres Planes, der den Grundsätzen reiner Demokratie entsprach, sandten sie nach St. Gallen. (Brief vom 21. Dezember.)

In St. Gallen war man mit der Antwort sehr verlegen. Wohl ermunterte Gschwend die noch nicht vertretenen Landschaften, auch ihrerseits Abgeordnete nach Paris zu senden; einen Verfassungsentwurf einzusenden, wie ihn Blum und Custer unbedingt und so schnell als möglich

wünschten, wagte er nicht, da zuerst die vorzüglichste Frage beantwortet werden sollte: *ob der Kanton (Säntis) so zu verbleiben habe oder ob es jeder Landschaft frei stehe, sich abzusondern und einen eigenen Kanton zu bilden.* (Brief Gschwends an die Beiden vom 24. Dez. 1802.)

Sowohl Gschwend als Blum und Custer gingen im allgemeinen von der Voraussetzung aus, daß es bei der Konstituierung um keinen andern Kanton handeln könne als um den Kanton Säntis, der beide Appenzell, Stadt und Landschaft St. Gallen, das ganze Toggenburg und das Rheintal umfassen sollte. Diese Territorialumschreibung barg jedoch gewisse Schwierigkeiten. Die Abgeordneten bemerkten in ihrer Eingabe, daß, wenn irgend eine Landschaft des Kantons Säntis ein eigenes Gemeinwesen bilden wollte, die andern sich ebenfalls selber konstituieren wollten. Schon aus geographischen und wirtschaftlichen Gründen müsse eine Vereinigung aller dieser Gebiete gewünscht werden. Unter diesen Voraussetzungen gaben Blum und Custer ihrem Verfassungsentwurf jene Grundlage, die wir in großen Zügen in der ersten Verfassung des Kantons von 1803 wieder finden. Die Abgeordneten legten übrigens, wie Baumgartner bemerkt, nicht viel Gewicht auf ihren Entwurf, denn sie meldeten Statthalter Gschwend: es seien die kantonalen Verfassungsentwürfe den schweizerischen Deputierten von den französischen Kommissarien nur in der Absicht abgefordert worden, «mit den verschiedenen Lokalinteressen und Wünschen bekannt zu werden; keiner darf sich schmeicheln, daß seine Arbeit zur Richtschnur diene, sondern die Vollendung übernimmt eine Meisterhand, der nichts zu entgegnen ist. (7. Brief vom 21. Dez.)

Der folgende Brief von Blum und Custer vom 29. Dezember läßt bereits die Grenzen des heutigen Kantons St. Gallen durchschimmern. Ein Besuch beider Abgeordneten bei Démeunier offenbart die Entwicklung des Problems in einem fortgeschrittenen Stadium. Der Senator erklärte, «daß die Eintheilung unsers Kantons ihn seit ein paar Tagen sehr beschäftige. Appenzell und Glarus suchen sich in ihre alten Grenzen einzuengen, und so bleibe für die übrigen Teile beider Kantone (Säntis und Linth) nichts bessers, als sich zu vereinigen und einen Kanton zu bilden, da dann alle Landschaften, die vormals unterthänig waren, zusammenkämen. St. Gallen soll ihr Hauptort seyn. Das wäre also der Kanton St. Gallen, so wie ihn die Redingische Constitution aufstellt³². Wir stellten ihm vor, daß wir uns sehr befremden müssen, zu vernehmen, daß Appenzell sich trennen wolle, da doch 10 Gemeinden sich für die Vereinigung erklärt haben; daß übrigens, wann diese Landschaft vom Kanton Sentis auch getrennt werden sollte, die übrigen Theile desselben, als das Tockenburg, Stadt und Landschaft St. Gallen, nebst dem Rheintal beträchtlich genug seyen, um einen eigenen Kanton auszumachen; daß die Zugabe der gesönderten Teile des Kantons Linth eine sehr unschickliche Ausdehnung unserem Kanton gäbe, wann just aus dessen Mitte ein wichtiger Theil herausgehoben werden sollte; daß es für jene Landschaften sehr nachtheilig und kostspielig würde, so weit vom Hauptort entfernt zu seyn, daß es für sie weit besser wäre, einen eigenen Kanton zu bilden. Unsere Vorstellungen fanden aber keinen Eingang, und für jetzt ist die Wahrscheinlichkeit, daß diese Zusammenflückung sehr schwierig wird zu hintertreiben seyn.»

Wir müssen nicht lange fragen, unter welchem Einfluß diese Erklärung Démeuniers stand. War er doch der Jugendfreund Müller-Friedbergs, der als Mitglied der Consulta deren Kommission angehörte und in Paris Gelegenheit hatte, aus seiner Freundschaft mit Démeunier weitgehenden Nutzen zu ziehen. Die von Blum und Custer gemachten Vorhalte zeugen von einer ausgezeichneten Kenntnis der politischen Verhältnisse und machen ihrem reifen Urtheil alle Ehre.

Gschwend antwortete ihnen in seinem Schreiben vom 7. Januar 1803: «Wenn schon diese Einteilung in geographischer Hinsicht unschicklich ist, so würde ich dieselbe doch einer Zerstückelung des Kantons in seine ehevorigen Bestandteile weit vorziehen. Falls es möglich wäre, daß eine Trennung stattfindet, so werden alle Landschaften auf eine eigene Regierung dringen und ein Landsgemeinde-Regiment organisieren wollen. Weiß es von den Meisten ganz zuverlässig, daß dies ihre Absicht ist.»

Am gleichen Tage ging aus Paris wieder ein Brief ab mit der Meldung, daß die Frage noch nicht entschieden sei, «daß erst vorgestern ein ziemlich weitläufiger Rapport wegen denen zwei Kantonen Sentis und Linth in Hinsicht der so vielerlei eingehenden Petitionen, die bald die Beibehaltung dieser Kantone, bald die Trennung derselben beabsichtigen, dem Ersten Consul noch vorgelegt worden ist, der diesen Knoten erst noch lösen muß.» (Brief vom 7. Januar 1803.)

Indessen berichtete Gschwend von einem Memorial der thurgauischen Gemeinden Wuppenau, Welfensberg, Rickenbach und Heiligkreuz, die dem neuen Kanton einverleibt zu werden wünschten. Ihr Wunsch verdiene Aufmerksamkeit, falls er nicht zu spät sei, er empfehle diesen Gegenstand. — Deputierte aus dem Toggenburg hätten ihm mitgeteilt, daß auch sie eine eigene Regierung aufstellen wollten, sofern der Kanton in seine Bestandteile aufgelöst werde. (Brief vom 14. Januar 1803.)

Der Eingang des Pariserbriefes vom 17. Januar 1803 meldet von der großen Enttäuschung, die sie in einer Audienz bei General Rapp erlebt hätten. Sie wollten von ihm Aufklärung haben, Rapp sei jedoch jeder Frage ausgewichen. — Was Rapp nicht sagen wollte oder konnte, erreichten sie bei einer Besprechung mit Senator Démeunier, bei welcher auch Müller-Friedberg und der Deputierte des Kantons Linth, namens Heer, zugegen waren. Von ihm (Démeunier) mußten sie vernehmen, «daß der Kanton St. Gallen so aufgestellt werde, wie die Reding-Constitution ihn verzeichnet». Er eröffnete ihnen bereits einige Grundzüge der neuen Verfassung, daß der große Rat aus 150 Mitgliedern bestehe, daß jeder Bezirk einen Friedensrichter mit ziemlich weit ausgedehnten Befugnissen erhalte.

Gschwend zeigt in seiner Antwort vom 24. Januar 1803 gegenüber dem Reding-Projekt seine Zurückhaltung, es habe keinen Wert, darüber Bemerkungen zu machen. Ihm scheine ein Landrat von 56 Personen zu viel und jetzt sprechen sie von einem Kantonsrat von 150 Mitgliedern. Er wünsche, daß der erste Consul seine Mediation möglichst bald durch einen Machtspruch kundgebe, damit die nötige Ruhe und Ordnung beibehalten werden könne.

Ein weiterer Brief der Deputierten an den Bezirksstatthalter in Rorschach, Karl Sartory, vom 22. Januar birgt keine neuen Momente. Wir können aus ihm höchstens das heiße Sehnen registrieren, die endgültige Verfassung in

die Hände zu bekommen. Alle Verfassungen würden zugleich an einem Tage erscheinen, weshalb jedes besondere Nachwerben ohne Erfolg sein würde.

Ebenso offenbart ein Brief Dr. Blums allein an seinen Freund Pannerherr Joseph Anton Heer in Rorschach (vom 14. Dezember 1802) keine besondern Kennzeichen der Lage. Er trägt jedoch in persönlicher Hinsicht eine intime Note und zeigt den Patriotismus des Verfassers in schönstem Lichte³³.

Die Bittschrift der vier thurgauischen Gemeinden blieb unerfüllt. Offenbar hatte der einflußreiche Stapfer als Delegierter Thurgaus sie bekämpft. Ebenso konnten die Wünsche der Alten Landschaft, des Rheintals und des Toggenburgs für einen selbständigen Kanton nicht mehr berücksichtigt werden. Die kantonalen Verfassungen waren noch nicht im reinen und bedurften noch der Sichtung, bevor sie der Consulta vorgelegt wurden. Die von der Consulta gewählten Ausschüsse (Delegierten) hielten ihre Konferenzen mit der fränkischen Kommission (Fouchet, Roederer, Barthélemy, Dèmeunier). Als Resultat derselben wurden die Hauptzüge der Kantons-Verfassungen mitgeteilt: *St. Gallen erhält einen großen Rat von 150 Mitgliedern. Dieser wählt einen kleinen Rat von 9 Mitgliedern. Der Kanton wird in 8 Bezirke eingeteilt: Sargans, Rheintal, Rorschach, Stadt St. Gallen, Wil, Unter- und Obertoggenburg und Uznach.* Das ist der wesentliche Inhalt des Pariser-Briefes vom 29. Januar 1803.

Das «Vermittlungswerk» war abgeschlossen.

Indessen wollte Bonaparte vorgängig der offiziellen Mitteilungen mit dem oben erwähnten Ausschuß der Consulta noch eine Sitzung abhalten (29. Jan.). Sie dauerte sieben Stunden: «Sowohl die allgemeine Organisation als die Kantonal-Verfassungen wurden paragraphenweise neuerdingen durchgegangen und zum Theil discutiert.» Einwendungen wurden teils gut aufgenommen, teils energisch abgewiesen. Der darüber orientierende Brief vom 4. Februar widerhallt vom Lobe Bonapartes, dessen «Herablassung, Herzlichkeit» und «Kenntnis der Sache» sie nicht genug rühmen konnten.

Das letzte Schreiben aus Paris (20. Februar) gilt der Einführung der Mediation. Bonaparte verordnete für jeden Kanton eine aus 7 Mitgliedern bestehende *Regierungskommission*, welche die Einführung der neuen Verfassung vollziehen und inzwischen die Regierungsgeschäfte besorgen sollte; er behielt sich die Wahl des Präsidenten vor, die Wahl der 6 andern überließ er dem bekannten Zehner-Ausschuß der Consulta. «Das Resultat für unsern Kanton ist:

Müller-Friedberg, Präsident, dann
Rütty, Kantonsgerichtspräsident,
Zollikofer, Präsident der Verwaltungskammer
(des Kantons Säntis),
Bolt, Ex-Statthalter (desselben),
Meßmer, Senator,
Steinlin, alt Bürgermeister (von St. Gallen),
Bühler, Statthalter von Linth.

Diese Commission soll schon den 10ten Merz zusammen-treten im Monat April sollen die neuen Wahlen geschehen, mit dem ersten Mai die neugewählten Autoritäten in Function treten und im Juni soll die erste Tagsatzung in Freiburg gehalten werden.» D'Affry wurde zum ersten

Landammann der Schweiz ernannt. Am 19. Februar 1803 wurden die Verfassungen verlesen und sodann dem Landammann übergeben. *Am 21. Februar erhielten Dr. Blum und Custer die Verfassung des Kantons St. Gallen, die sie persönlich in die Heimat brachten.* Am selben Tage wurde die ganze helvetische Consulta zur Abschiedsaudienz dem ersten Konsul vorgestellt. Am 4. März sandten Blum und Custer, am Tag der Ankunft in Rorschach, ein Exemplar der ihnen zugestellten st. gallischen Verfassung an den Regierungsstatthalter Gschwend und anboten sich auf den 7. März ihren Generalbericht vor ihren Wählern abzulegen, was sowohl mündlich als schriftlich geschah³⁴. Custer waltete als Berichterstatter. Blum ermangelte nicht, mit Custer besonders wichtige Vorgänge mit der «möglichsten Umständlichkeit und Klarheit» zu schildern. Die Gesandtschaftskosten beliefen sich auf die auffallend mäßige Summe von 3431 Gulden und 29 Kreuzer. Der Bericht endigte mit der Mahnung zur Einigkeit, die das vom Parteigeist so zerrissene Vaterland besonders nötig habe. «Durchdringen von dem Gefühl des Dankes für die Aufopferungen, mit welchen diese beiden Deputierten sich dem Interesse des allgemeinen Vaterlands und des Kantons gewidmet, für die Anstrengung und Geschicklichkeit, mit der sie ihre Mission ausgeführt, und für ihre angewandte Sparsamkeit in allen Teilen ihrer Ausgaben», beschloß die Versammlung, «daß sich die Deputirten *Custer und Blum um das Vaterland und ganz besonders um den Kanton verdient gemacht und den Dank und die Achtung jedes recht-schaffenen Bürgers sich erworben haben».*

So sehr die schweizerische Consulta mehr rein informatorischen Charakter hatte und so unbedeutend ihre Stellung in derselben erscheinen mag, so haben sie doch in manchen Fragen ihren Einfluß geltend machen können und sich dadurch einen Ehrenplatz in der Geschichte unserer Heimat gesichert.

*Dr. Blum als Kantonsrat gewählt,
aber nicht bestätigt*

Im April 1803 fanden im Kanton St. Gallen die Großratswahlen statt³⁵. «Von den hervorragenden Männern, welche die Revolution in der Alten Landschaft geleitet oder wesentlich begünstigt hatten, erschienen nur Blum, Egger von Tablat und Müller von St. Georgen als gewählt.» Künzle, Heer und Schlumpf blieben auf der Strecke. Rorschach wählte neben Blum den klosterfreundlichen Franz Joseph Zweifel, der zugleich Mitglied des Appellationsgerichtes wurde.

Leider konnte Dr. Blum, den das Volk für seine großen Dienste belohnen wollte, nicht bestätigt werden, da er die verfassungsmäßige Wählbarkeit nicht besaß. Er hätte nämlich als mittelbar Gewählter sich über einen Vermögensbesitz von 16 000 Franken ausweisen sollen. Wohl verfügte Blum über ein solches Vermögen, aber es lag nicht in seiner Gesamtheit im Kantone vor, wie es die Verfassung vorschrieb. Sein Besitz in Paris konnte eben nicht mit eingerechnet werden, weshalb er aus der Liste der Gewählten gestrichen werden mußte. So wurde er das Opfer eines undemokratischen Wahlsystems, das noch die erste Verfassung des Kantons aufwies.

Müller-Friedberg, der dies nicht verschmerzen konnte, wandte sich mit der Regierungskommission des Kantons an Landammann D'Affry (15. April), um sich Rats zu

erholen³⁶. Dieser bedauerte den Fall. Er entgegnete mit Schreiben vom 19. April: «*Er (Blum) gehört unter die Classe jener brauchbaren Männer, deren Entfernung von den (öffentlichen) Geschäften ein wahrer Verlust für die gemeine Sache ist... Allein die Vermittlungsakte kann hierin unmöglich zu seinen Gunsten ausgelegt werden. Der vorgeschriebene Besitz eines bestimmten Vermögens in dem Lande selbst ist ein Erfordernis von welchem nicht abgewichen werden kann, ohne dem unverkennbaren Sinn der Mediationsakte zu nahe zu treten.*»

Umsonst hatte die Regierungskommission darauf hingewiesen, daß Blum in Frankreich viel mehr besitze, als diesseits gefordert sei.

Die Regierung tröstete Dr. Blum mit Schreiben vom 24. April: «Wenn Ihnen schon nicht so viel an der Stelle eines Kantonsrats wegen Ihrer anderweitigen, der menschlichen Gesellschaft so nützlichen Beschäftigungen gelegen sein mag, so hat dennoch die abgetretene Regierungskommission, in deren Gesinnungen der Regierungsrat ganz eintritt, alles angewandt, um es auf einem gesetzlichen Wege dahinzubringen, daß Ihre Talente für öffentlichen Dienst des Vaterlandes, wegen Ihrer an die Municipalität gemachten Vermögenserklärung, nicht verloren gehe.

Jetzt aber hat der Landammann der Schweiz, der mit unsern übrigen Ansichten in allen Teilen harmoniert, die an ihn gestellte Frage verneinend beantwortet. — Wenn

also der Große Rat auf diese Weise einen Verlust an Ihren Talenten empfindet, so nähren wir die angenehme Hoffnung, daß Sie dem Vaterland auf andere Weise durch Ihre ausgebreiteten Kenntnisse nützlich und stets von unserer Achtung gegen Sie überzeugt sein werden»³⁷.

Die Regierung beschloß in ihrer Sitzung vom 25. April, das für Blum ehrenvolle, doch verneinende Schreiben D'Affrys in verbindlichen Ausdrücken mitzuteilen³⁸. Um der Form zu genügen, lehnte Dr. Blum in einem Brief an die Regierung (1. Mai) die Wahl ab³⁹.

Das Wohlwollen des Kleinen Rates benützte Blum, um eine alte Rechnung begleichen zu lassen, die er als ehemaliger Kommissär des Wileramtes wegen Sanitäts-Wachtkosten vom Jahre 1796 gestellt hatte. Die Regierung anerbote sich unter gewissen Bedingungen dieselbe zu ratifizieren, worauf sowohl die st. gallischen als auch die thurgauischen Gemeinden des ehemaligen Wileramtes zur Zahlung angewiesen werden sollten. Da letztere sie verweigerten, verwendete sich die st. gallische Regierung beim Kanton Thurgau, der seinerseits wünschte, man möge für Wuppenau und Rickenbach eine Stundung eintreten lassen, was St. Gallen nicht abschlagen konnte⁴⁰. Ueber den Ausgang der Sache schweigen die Quellen. Das sind die letzten Nachrichten, die wir über Blum besitzen. Ob er verheiratet gewesen ist und Nachkommen hinterlassen, wann und wo sein Tod erfolgt ist, ließ sich aus den Kirchenbüchern von Rorschach nicht ermitteln. Vermutlich wird er in Frankreich das Zeitliche gesegnet haben.

ANMERKUNGEN

¹ Laut Taufbuch von Höchst: Gütige Mitteilung des Pfarramtes.

² Stiftsarchiv St. Gallen, Rubr. 150, Fasc. 1.

³ Ebd. Rubr. 42, Fasc. 5a, Nr. 20a.

⁴ Gde.-Archiv Rorschach, Gde.-Protokoll, nach Auszug und gültiger Mitteilung von Herrn alt Ständerat E. Löpfle-Benz.

⁵ Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. 1281, S. 163.

^{5a} Da die «Strählgaß» an die «Farb» des Gotteshauses grenzte, diese aber in der Nähe des Hafens sich befand, muß erstere dort gelegen haben. LA 498 f. 116; LA 45, 625.

⁶ Ebd. Rubr. 66, Fasc. 2.

⁷ G. Tobler, Das Protokoll des Schweizerklubs in Paris in Jahrbuch für schweiz. Geschichte, Bd. XXVIII (1903), S. 63—85.

⁸ Ebd. S. 81.

⁹ Stiftsbibl. St. Gallen, Bd. 1682, S. 164; vergl. dazu Frz. Weidmann, Geschichte des ehemaligen Stiftes und der Landschaft St. Gallen etc. St. Gallen 1834, S. 185.

¹⁰ G. Tobler, S. 70, Anm. 1.

Zu diesem und folgendem vergleiche:

¹¹ G. J. Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen, Zürich und Stuttgart 1868, Bd. 1, S. 124—147;

Hdefons v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen, St. G. 1813, Bd. 3, S. 636—644;

Joh. Dierauer, Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft, Gotha 1921, Bd. 4, S. 465—468.

¹² Schulmeister Helfenberger figuriert in der Steuerliste von Rorschach (1781) unter Nr. 69 (Rubr. 66, Fasc. 2, vergl. Anm. 6), die Steueranlage von 1792 kennt ihn lediglich als Richter des Hofes, da er 1785 als Lehrer resigniert hatte. (Ebd. Fasc. 5.)

¹³ Stiftsbibl. St. Gallen, Bd. 1411, S. 221, 231. P. Gerold Brandenberger kennt als weitem Ausschuß noch einen Hüttenmoser, Löwenwirt. Wir treffen die Namen von 6 Rorschacher Ausschüssen erstmals in der Dankadresse an den Fürsten vom 16. April 1795, ferner als Unterzeichner des «Gütlichen Vertrages» vom 28. Oktober 1795.

¹⁴ Rubr. 42, Fasc. 45. Rubr. 42, Fasc. 47.

¹⁵ Rubr. 42, Fasc. 48. Kantonsarchiv St. Gallen. Helv. Archiv Rubr. 1, Fasc. 1, zum 21. Febr. 1798.

¹⁶ Rubr. 42, Fasc. 49.

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ Stiftsbibl. St. Gallen, Bd. 1413, Diarium Sangallese S. 16. Helv. Archiv, Rubr. 1, zum 11. u. 30. März 1798.

¹⁹ Helv. Archiv, Rubr. 1, Fasc. 2, zum 5. u. 10. April 1798. Ebd. S. 26.

²⁰ Aktensammlung aus der Helvetik 1798—1803, bearbeitet von Joh. Strickler, Bern 1886, Bd. 1, S. 619. Brief von J. J. Mesmer und Dr. Blum.

²¹ Stiftsbibl. St. Gallen, Bd. 1413, S. 30.

²² Ebd. S. 37.

²³ Helv. Archiv, Rubr. 1, Fasc. 2.

²⁴ Helv. Archiv, Rubr. 1, Fasc. 1, zum 11. März 1798. Vollmachtsschreiben für die Abordnung Jos. Ant. Heers, Jos. Blums und Joachim Reuthis zur Konferenz mit Appenzell Inner- und Außerrhoden.

²⁵ Bd. 1413, S. 42.

²⁶ Ebd. S. 51.

²⁷ Ebd. S. 61.

²⁸ Ebd. S. 79. Helv. Archiv, Rubr. 1, Fasc. 4, zum 15. Mai 1798.

²⁹ Ebd. zum 22. Mai.

³⁰ Frz. Weidmann, S. 289.

³¹ Helv. Archiv, Rubr. 1, Fasc. 33/34. Aktensammlung aus der Helvetik, Bd. IX, S. 480, 879, 1039 f. J. Dierauer in St. Gallische Analekten. XII. Briefe aus der helvetischen Konsulta 1802—1803. St. Gallen 1903. Joh. Jak. Ardenz, St. Galler Neujahrsblatt 1871. Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz, vergl. Artikel zu Blum und Custer. Die Briefe sind, wie Dierauer in seinem Vorwort (S. 4) bemerkt, von Custer allein geschrieben. Wir können es deshalb begreifen, wenn Blum jeweils als erster unterzeichnet, weshalb auch der Vorwurf Baumgartners, er hätte eitel gehandelt, dahinfällt (I 541).

³² Die föderalistische Verfassung vom 27. Febr. 1802. Siehe S. Kaiser und Joh. Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft (Bern 1901), A. S. 56 und B. S. 88 (zitiert nach Dierauer).

³³ Ich verdanke die Einsicht in diesen Brief der Güte meines Herrn Kollegen vom Staatsarchiv, Dr. C. Schönenberger, der ihn persönlich besitzt.

³⁴ Aktensammlung aus der Helvetik, Bd. 9, S. 1039 f.

³⁵ Gall. Jak. Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen, Bd. 2, S. 13 ff.

³⁶ Aktensammlung, Bd. 9, S. 1256.

³⁷ Kantonsarchiv St. Gallen. Korrespondenz des Kl. Rates, Bd. 1, f. 23 r.

³⁸ Ebd. Bd. 1, Protokoll des Kl. Rates, S. 24.

³⁹ Ebd. S. 48.

⁴⁰ Ebd. Protokoll des Kl. Rates, Bd. 4, S. 657 (26. III. 1804), Bd. 5, S. 384 (31. V. 1804), Bd. 8, S. 375 (2. III. 1805); Korrespondenz des Kl. Rates, Bd. 5, S. 399 f., Bd. 9, S. 34 (8. IV. 1805).